

# Anträge an den Verbandstag des DJV Hessen 2020

## RESOLUTION

### **Resolution R1**

**Antragsteller:** Ortsverband Wiesbaden

**Betrifft:** Resolution gegen Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten

#### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

Der DJV Landesverband Hessen verurteilt Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten - für das unverletzliche Recht der Pressefreiheit. Der Vorstand des DJV Hessen wird zudem gebeten, die Resolution beim DJV Bundesverbandstag einzubringen.

#### **Begründung:**

Das gesellschaftliche Klima ist derzeit rau. Anhänger der extremen Ränder des politischen Spektrums schrecken vor körperlichen Angriffen gegen politische Gegner nicht zurück. Das bekommen auch Journalistinnen und Journalisten bei der Ausübung ihres Berufes zu spüren. Von Pöbeleien, über Rempeleien bis hin zu tätlichen Angriffen erleben sie bei ihrer Arbeit das aufgeheizte gesellschaftliche Klima zu spüren. Politische Agitation gegen „die Medien“ schlägt mitunter in Gewalt gegen Berichterstatter bei Kundgebungen um; wie jüngst in Berlin am Rande der Hygienedemos.

Der DJV Hessen fordert demokratische Parteien, verantwortungsbewusste gesellschaftliche Gruppen sowie Nichtregierungsorganisationen dazu auf, die Bedeutung des ungehinderten und unverletzten Arbeitens von Journalistinnen und Journalisten zu betonen und sich für das Recht sowie den Schutz der Pressefreiheit, auch im elementaren Sinne der körperlichen Unversehrtheit, einzusetzen.

## **SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE**

### **Satzungsändernder Antrag SA1**

**Antragsteller:** Geschäftsführender Vorstand

**Betrifft:** Aufnahme, § 4 der Satzung

### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

§ 4 Nummern 1., 2. und 3. werden neu formuliert. Ergänzt wird eine Nummer 4.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich mit dem Antragsformular beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Wird eine Aufnahme vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Vorstand und Antragsteller sind dann vom erweiterten Vorstand zu hören. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.
4. Bei Überweisungen von einem anderen Landesverband des DJV wird die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.

### **Begründung:**

Seit dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 muss mit personenbezogenen Daten sorgsam und sparsam umgegangen werden. Das Versenden und das Zugänglichmachen von personenbezogenen Daten unterliegt strengen Regeln und ist regelmäßig nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten sollte daher nur in den unbedingt erforderlichen Fällen und nur mit Einverständnis erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet daher zunächst ausschließlich der Geschäftsführende Vorstand. Eine Weiterleitung der Daten an die Ortsverbandsvorsitzenden oder an die Vorsitzenden einer Fachgruppe entfällt.

Eine Veröffentlichung im DJV-Verbandsblatt muss aus Datenschutzgründen ebenfalls entfallen und wird auch von den anderen DJV-Landesverbänden nicht mehr praktiziert.

Ein weiterer Grund für das neue stringente Verfahren ist der zeitliche Aspekt. Angesichts sinkender Mitgliederzahlen und einem hohen Druck der Mitbewerber soll über eine Aufnahme schnell entschieden werden. Dem Mitglied ist es nicht zumutbar wochenlang auf die Aufnahme im DJV Hessen zu warten.

Der Antragsteller soll aber die Möglichkeit erhalten, gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands Einspruch einzulegen. Diesen Einspruch sendet er an die Geschäftsstelle. Geschäftsführender Vorstand und der Antragsteller sind dann vom Erweiterten Vorstand anzuhören. Der Erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.

Nummer 4. dient der Klarstellung, dass bei einer Überweisung von einem an den anderen DJV-Landesverband die Dauer der Mitgliedschaft in dem vorherigen DJV-Landesverband angerechnet wird. Dies ist insbesondere bei der Gewährung von Rechtsschutz und der regelmäßigen halbjährlichen Wartezeit wichtig (§ 2 Nr. 5 Rechtsschutz-Richtlinien des DJV-Hessen).

### Synopse von § 4 der Satzung

<b>§ 4 Aufnahme (bisherige Fassung)</b>	<b>§ 4 Aufnahme (neue Fassung)</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder beim zuständigen Ortsverband.</li> <li>2. Der Ortsverbandsvorsitzende oder der Vorsitzende der zuständigen Fachgruppe nimmt innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Aufnahmeantrag Stellung.</li> <li>3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierbei sind die jeweils im DJV geltenden Aufnahme Richtlinien maßgeblich. Falls er zustimmt, wird die Aufnahme zwei Wochen nach Veröffentlichung im DJV-Verbandsblatt wirksam. Wird innerhalb dieser Frist von einem Mitglied ein begründeter Einspruch eingelegt und gibt der Geschäftsführende Vorstand ihm nicht statt, fällt der Erweiterte Vorstand eine endgültige Entscheidung. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Aufnahme gegen das Votum des zuständigen Ortsverbands- oder Fachgruppenvorsitzenden erfolgt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitgliedschaft im Verband muss schriftlich mit dem Antragsformular beantragt werden.</li> <li>2. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.</li> <li>3. Wird eine Aufnahme vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Vorstand und Antragsteller sind dann vom erweiterten Vorstand zu hören. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig.</li> <li>4. Bei Überweisungen von einem anderen Landesverband des DJV wird die Dauer der Mitgliedschaft angerechnet.</li> </ol>

## Satzungsändernder Antrag SA2

**Antragsteller:** Geschäftsführender Vorstand

**Betrifft:** Die EURO-Beträge in § 5 Nummer 1., Nummer 2. sowie Nummer 3. b) der Richtlinien für den Sozialfonds

### Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:

Die Euro-Beträge in § 5 Nummer 1., Nummer 2. sowie Nummer 3. b) der Richtlinien für den Sozialfonds werden geglättet.

#### § 5

1. Beihilfen (verlorene Zuschüsse) werden in der Regel bis EURO 700,00 gewährt.
2. Darlehen können bis zu einer Höhe von EURO 2.800,00 zinslos gewährt werden. Die Bedingungen der Rückzahlung sind schriftlich festzulegen.
3. Überbrückungsgelder, die in erster Linie
  - a) für finanzielle Aufwendungen, die mit der Erlangung eines neuen (journalistischen) Arbeitsplatzes verbunden sind,
  - b) als Zuschuss zur Sicherstellung der Altersversorgung gezahlt werden können, sollen den Betrag von monatlich EURO 150,00 nicht übersteigen.

#### Begründung:

Die ungeraden EURO-Beträge in § 5 der Richtlinien für den Sozialfonds sind auf die Umstellung von der D-Mark auf den EURO zurückzuführen. Die Glättung der Beträge dient der Übersichtlichkeit und soll dokumentieren, dass sich der DJV Hessen auf der Höhe der Zeit befindet.

Synopse

\* Änderungen sind unterstrichen

<b>§ 5 (bisherige Fassung)</b>	<b>§ 5 (neue Fassung)</b>
1. Beihilfen (verlorene Zuschüsse) werden in der Regel bis EURO 614,00 gewährt.	1. Beihilfen (verlorene Zuschüsse) werden in der Regel bis <u>EURO 700,00</u> gewährt.
2. Darlehen können bis zu einer Höhe von EURO 2.556,00 zinslos gewährt werden. Die Bedingungen der Rückzahlung sind schriftlich festzulegen.	2. Darlehen können bis zu einer Höhe von <u>EURO 2.800,00</u> zinslos gewährt werden. Die Bedingungen der Rückzahlung sind schriftlich festzulegen.
3. Überbrückungsgelder, die in erster Linie <ol style="list-style-type: none"><li>a) für finanzielle Aufwendungen, die mit der</li></ol>	3. Überbrückungsgelder, die in erster Linie <ol style="list-style-type: none"><li>a) für finanzielle Aufwendungen, die mit der</li></ol>

<p>Erlangung eines neuen (journalistischen) Arbeitsplatzes verbunden sind,</p> <p>b) als Zuschuss zur Sicherstellung der Altersversorgung gezahlt werden können, sollen den Betrag von monatlich EURO 102,00 nicht übersteigen.</p> <p>Die Zahlung des Überbrückungsgeldes ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt.</p> <p>4. Leistungen des Landesverbandes Hessen an den Deutschen Journalisten-Verband e.V. für beitragsfrei gestellte Mitglieder werden aus Mitteln des Sozialfonds bzw. des Sozialhaushaltes nur erbracht, wenn es die allgemeine Finanzlage des Allgemeinen Haushaltes des DJV Hessen erfordert.</p>	<p>Erlangung eines neuen (journalistischen) Arbeitsplatzes verbunden sind,</p> <p>b) als Zuschuss zur Sicherstellung der Altersversorgung gezahlt werden können, sollen den Betrag von monatlich <u>EURO 150,00</u> nicht übersteigen.</p> <p>Die Zahlung des Überbrückungsgeldes ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt.</p> <p>4. Leistungen des Landesverbandes Hessen an den Deutschen Journalisten-Verband e.V. für beitragsfrei gestellte Mitglieder werden aus Mitteln des Sozialfonds bzw. des Sozialhaushaltes nur erbracht, wenn es die allgemeine Finanzlage des Allgemeinen Haushaltes des DJV Hessen erfordert.</p>
---	--

## NORMALE ANTRÄGE

### Antrag A1

**Antragsteller:** Landesvorstand

**Betrifft:** Änderung der Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen zur Neuregelung für die Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag „Berücksichtigung kleiner Ortsverbände“

### Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:

§ 7 Nummern 2, 3 und 4 der Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen werden geändert.

Nr. 1 bleibt unverändert

Nr. 2 Damit alle Orts- und Bezirksverbände die Chance haben, Delegierte zum DJV-Verbandstag zu entsenden, können sie für den ersten Wahlgang je einen Spitzenkandidaten nominieren. Die Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Die Geschäftsstelle erstellt einen abschließenden Wahlzettel, auf dem alle Spitzenkandidaten namentlich alphabetisch aufgelistet sind. Auf dem Wahlzettel stehen neben dem Namen, die berufliche Tätigkeit, die Funktion im DJV Hessen und der Orts- bzw. Bezirksverband, dem der jeweilige Spitzenkandidat angehört. Die Spitzenkandidaten sind per „ja“ und per „nein“-Stimme zu wählen.

Nr. 3 Gewählt ist, wer mehr „ja“ als „nein“-Stimmen erhält. Gleiches gilt bei Stimmgleichheit von „ja“ und „nein“-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Nur wenn ein Kandidat mehr „nein“-Stimmen erhalten hat, ist er nicht gewählt, kann sich aber nochmals für den zweiten Wahlgang aufstellen lassen.

Nr. 4 Für den zweiten Wahlgang nominieren die Orts- und Bezirksverbände weitere Kandidaten. Auch diese Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Für den zweiten Wahlgang erstellt die Geschäftsstelle ebenfalls einen Wahlzettel. Auch hier sollen Name, berufliche Tätigkeit, Funktion im DJV Hessen und vorschlagender Ortsverband vermerkt werden. Hier besteht keine Auswahlmöglichkeit zwischen „ja“ und „nein“. Die Delegierten setzen lediglich ein Kreuz hinter den Kandidaten, den sie wählen möchten.

Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Herrscht auf dem letzten zu vergebenden Delegiertenplatz Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, entscheidet das Los.

Nrn. 5 und 6 bleiben unverändert

### **Begründung:**

Das jetzige System zur Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag berücksichtigt die mitgliederschwachen Ortsverbände nicht hinreichend. In § 7 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen heißt es bisher, dass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hier liegt für die kleinen Ortsverbände das Problem. Diese Hürde ist für sie zu hoch, da sie regelmäßig mehr Stimmen benötigen, als sie Delegierte haben.

Eine Neuregelung muss daher zwei Dinge gewährleisten: Der Verbandstag muss wählen (das sieht unsere Satzung in § 7 Nr. 4 vor), die kleinen Ortsverbände sollen aber gleichwohl nicht „unter den Tisch fallen“.

Künftig stellen alle Ortsverbände in einem ersten Wahlgang einen Spitzenkandidaten auf, den sie unbedingt zum Verbandstag entsenden möchten. Gewählt ist dieser Kandidat, wenn er **mehr** „ja“ als „nein“-Stimmen erhalten hat. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit von „ja“ und „nein“-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Nur wenn ein Kandidat mehr „nein“-Stimmen erhalten hat, ist er nicht gewählt, kann sich aber nochmals für den zweiten Wahlgang aufstellen lassen. Aufgabe für die Ortsverbände ist es, einen Spitzenkandidaten zu finden, von dem sie glauben, dass er konsensfähig ist. Fällt der Spitzenkandidat dennoch im ersten Wahlgang durch, kann er sich für den zweiten Wahlgang aufstellen lassen.

### **Synopse für die Geschäftsordnung des Verbandstages des DJV Hessen**

\*Änderungen sind unterstrichen

<b>Geschäftsordnung DJV-Hessen-Verbandstag (bisherige Fassung)</b>	<b>Geschäftsordnung DJV-Hessen-Verbandstag (neue Fassung)</b>
<b>§ 1 Eröffnung</b>	<b>§ 1 Eröffnung</b>
Der Verbandstag wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet. Er leitet den Verbandstag bis	Der Verbandstag wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet. Er leitet den Verbandstag bis

zur erfolgten Wahl des  
Tagungspräsidiums.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist  
zu prüfen, sofern Einwände an ihr  
erhoben werden.

## **§ 2 Tagungspräsidium**

1. Der Verbandstag wählt das  
Tagungspräsidium, das in der Regel aus  
drei Personen besteht. Für die  
Besetzung hat der Erweiterte Vorstand  
ein Vorschlagsrecht.

Kommt hiernach eine Wahl nicht  
zustande, wählt der Verbandstag ein  
Tagungspräsidium aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums  
leiten den Verbandstag und üben das  
Ordnungsrecht aus. Sie sind  
insbesondere berechtigt, zum Ablauf des  
Verbandstages und zur Tagesordnung  
jederzeit Anregungen oder  
Erläuterungen zu geben.

Das Tagungspräsidium lässt über die  
Tagesordnung abstimmen.

## **§ 3 Mandatsprüfung**

Der Verbandstag wählt die in der Regel  
aus drei Personen bestehende  
Mandatsprüfung. Diese übernimmt  
gleichzeitig die Aufgaben der  
Zählkommission.

Die Kommission informiert umgehend  
über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie  
über eventuelle Änderungen.

## **§ 4 Beratung**

1. Über die Tagesordnungspunkte wird  
grundsätzlich in der Reihenfolge einer  
vom Präsidium zu führenden Rednerliste  
beraten. Die Mitglieder des Präsidiums  
berücksichtigen sich selbst auf der Liste,  
wenn sie zu Punkten der Tagesordnung  
sprechen wollen.

2. Mitgliedern des Geschäftsführenden  
Vorstandes ist auf Verlangen immer das  
Wort zu erteilen.

3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung  
(Übergang zur Tagesordnung, Schluss  
der Beratung, Schließung der  
Rednerliste usw.) geht allen anderen

zur erfolgten Wahl des  
Tagungspräsidiums.

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist  
zu prüfen, sofern Einwände an ihr  
erhoben werden.

## **§ 2 Tagungspräsidium**

1. Der Verbandstag wählt das  
Tagungspräsidium, das in der Regel aus  
drei Personen besteht. Für die  
Besetzung hat der Erweiterte Vorstand  
ein Vorschlagsrecht.

Kommt hiernach eine Wahl nicht  
zustande, wählt der Verbandstag ein  
Tagungspräsidium aus seiner Mitte.

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums  
leiten den Verbandstag und üben das  
Ordnungsrecht aus. Sie sind  
insbesondere berechtigt, zum Ablauf des  
Verbandstages und zur Tagesordnung  
jederzeit Anregungen oder  
Erläuterungen zu geben.

Das Tagungspräsidium lässt über die  
Tagesordnung abstimmen.

## **§ 3 Mandatsprüfung**

Der Verbandstag wählt die in der Regel  
aus drei Personen bestehende  
Mandatsprüfung. Diese übernimmt  
gleichzeitig die Aufgaben der  
Zählkommission.

Die Kommission informiert umgehend  
über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie  
über eventuelle Änderungen.

## **§ 4 Beratung**

1. Über die Tagesordnungspunkte wird  
grundsätzlich in der Reihenfolge einer  
vom Präsidium zu führenden Rednerliste  
beraten. Die Mitglieder des Präsidiums  
berücksichtigen sich selbst auf der Liste,  
wenn sie zu Punkten der Tagesordnung  
sprechen wollen.

2. Mitgliedern des Geschäftsführenden  
Vorstandes ist auf Verlangen immer das  
Wort zu erteilen.

3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung  
(Übergang zur Tagesordnung, Schluss  
der Beratung, Schließung der  
Rednerliste usw.) geht allen anderen

Wortbeiträgen vor. Über diesen ist sofort abzustimmen. Eine Gegenrede ist zuzulassen. An der Beratung des fraglichen Tagesordnungspunktes zuvor Beteiligte können solchen Antrag nicht stellen.

### **§ 5 Abstimmung**

1. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, ist dies bindend.
2. Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so muss über den Antrag zuerst abgestimmt werden, der sich am weitesten vom Inhalt der Beratungsgrundlage entfernt.
3. Über einen Änderungsantrag ist zunächst über die Vorlage abzustimmen, die geändert werden soll; entsprechendes gilt, falls Änderungsantrag geändert werden soll.

### **§ 6 Stimmenauszählung**

1. Das Tagungspräsidium ist in seiner Entscheidung frei, das Ergebnis einer Abstimmung festzustellen bzw. feststellen zu lassen.
2. Das Ergebnis einer Abstimmung ist umgehend bekanntzumachen.

### **§ 7 Wahl der Delegierten für den DJV-Verbandstag**

1. Der Verbandstag wählt in zwei getrennten Wahlgängen die Delegierten des DJV Hessen für zwei DJV Verbandstage gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.
2. Für den ersten Wahlgang können die Orts- und Bezirksverbände je einen Bewerber für ein Delegiertenmandat nominieren. Die Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Aus den Vorschlägen erstellt die Geschäftsstelle einen Wahlzettel. Er ist abschließend. Darauf sollen Name, berufliche Tätigkeit, Funktion im DJV Hessen und vorschlagender Ortsverband vermerkt werden.

Wortbeiträgen vor. Über diesen ist sofort abzustimmen. Eine Gegenrede ist zuzulassen. An der Beratung des fraglichen Tagesordnungspunktes zuvor Beteiligte können solchen Antrag nicht stellen.

### **§ 5 Abstimmung**

1. Verlangt ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung, ist dies bindend.
2. Liegen zu einem Beratungspunkt miteinander konkurrierende Anträge vor, so muss über den Antrag zuerst abgestimmt werden, der sich am weitesten vom Inhalt der Beratungsgrundlage entfernt.
3. Über einen Änderungsantrag ist zunächst über die Vorlage abzustimmen, die geändert werden soll; entsprechendes gilt, falls Änderungsantrag geändert werden soll.

### **§ 6 Stimmenauszählung**

1. Das Tagungspräsidium ist in seiner Entscheidung frei, das Ergebnis einer Abstimmung festzustellen bzw. feststellen zu lassen.
2. Das Ergebnis einer Abstimmung ist umgehend bekanntzumachen.

### **§ 7 Wahl der Delegierten für den DJV-Verbandstag**

1. Der Verbandstag wählt in zwei getrennten Wahlgängen die Delegierten des DJV Hessen für zwei DJV Verbandstage gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.
2. Damit alle Orts- und Bezirksverbände die Chance haben, Delegierte zum DJV-Verbandstag zu entsenden, können sie für den ersten Wahlgang je einen Spitzenkandidaten nominieren. Die Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Die Geschäftsstelle erstellt einen abschließenden Wahlzettel, auf dem alle Spitzenkandidaten namentlich alphabetisch aufgelistet sind. Auf dem Wahlzettel stehen neben dem Namen, die berufliche Tätigkeit, die Funktion im DJV Hessen und der Orts- bzw.



3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

4. Im zweiten Wahlgang wählt der Verbandstag weitere Delegierte. Es ist eine Mehrheitswahl. Wer im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht hat, kann erneut antreten.

5. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes erfordert die Anwesenheit. Bei passivem Wahlrecht kann hiervon abgesehen werden, wenn der Mandatsprüfungskommission vor der Wahl ein begründetes und schriftliches Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

6. Für Mandatsträger im DJV, die wegen § 9 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der DJV-Satzung qua Amt antrags- und stimmberechtigte Mitglieder des DJV-Verbandstages sind, ruht für die Zeit ihres Mandates im DJV das Delegiertenmandat im DJV Hessen. Dieses wird automatisch aktiviert, wenn das Mandat im DJV in der Wahlperiode endet. Während der Ruhezeit wird der

Bezirksverband, dem der jeweilige Spitzenkandidat angehört. Die Spitzenkandidaten sind per „ja“ und per „nein“-Stimme zu wählen.

3. Gewählt ist, wer mehr „ja“ als „nein“-Stimmen erhält. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit von „ja“ und „nein“-Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Nur wenn ein Kandidat mehr „nein“-Stimmen erhalten hat, ist er nicht gewählt, kann sich aber nochmals für den zweiten Wahlgang aufstellen lassen.

4. Für den zweiten Wahlgang nominieren die Orts- und Bezirksverbände weitere Kandidaten. Auch diese Vorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Für den zweiten Wahlgang erstellt die Geschäftsstelle ebenfalls einen Wahlzettel. Auch hier sollen Name, berufliche Tätigkeit, Funktion im DJV Hessen und vorschlagender Ortsverband vermerkt werden. Hier besteht keine Auswahlmöglichkeit zwischen „ja“ und „nein“. Die Delegierten setzen lediglich ein Kreuz hinter den Kandidaten, den sie wählen möchten. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der meisten Stimmen. Herrscht auf dem letzten zu vergebenden Delegiertenplatz Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, entscheidet das Los.

5. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes erfordert die Anwesenheit. Bei passivem Wahlrecht kann hiervon abgesehen werden, wenn der Mandatsprüfungskommission vor der Wahl ein begründetes und schriftliches Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

6. Für Mandatsträger im DJV, die wegen § 9 Abs. 1 Buchstaben b, c und d der DJV-Satzung qua Amt antrags- und stimmberechtigte Mitglieder des DJV-Verbandstages sind, ruht für die Zeit ihres Mandates im DJV das Delegiertenmandat im DJV Hessen. Dieses wird automatisch aktiviert, wenn das Mandat im DJV in der Wahlperiode endet. Während der Ruhezeit wird der DJV Hessen auf dem DJV-Verbandstag durch einen Ersatzdelegierten vertreten.

<p>DJV Hessen auf dem DJV-Verbandstag durch einen Ersatzdelegierten vertreten.</p> <p><b>§ 8 Wahl der Vertreter für die Fachausschüsse</b></p> <p>Die Vertreter des DJV Hessen für den Fachausschuss Europa werden vom Verbandstag gewählt. Die Orts- und Bezirksverbände können bei der Geschäftsstelle bis zu drei Personalvorschläge einreichen. Dies muss spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag geschehen.</p> <p>Für die Wahl gilt § 11 der Satzung, mit Ausnahme Absatz 4 Satz 1.</p>	<p><b>§ 8 Wahl der Vertreter für die Fachausschüsse</b></p> <p>Die Vertreter des DJV Hessen für den Fachausschuss Europa werden vom Verbandstag gewählt. Die Orts- und Bezirksverbände können bei der Geschäftsstelle bis zu drei Personalvorschläge einreichen. Dies muss spätestens fünf Wochen vor dem Verbandstag geschehen.</p> <p>Für die Wahl gilt § 11 der Satzung, mit Ausnahme Absatz 4 Satz 1.</p>
--	---

## Antrag A2

**Antragsteller:** Landesvorstand  
**Betrifft:** Schnuppermitgliedschaft

### Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:

Der DJV Hessen führt eine Schnuppermitgliedschaft ein, die für Studentinnen und Studenten mit dem Schwerpunkt Medien/Journalismus und für Auszubildende in der Medienwirtschaft gelten soll. Der Beitrag beträgt 9,90 Euro für die Dauer eines Jahres. Danach geht die Schnuppermitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft nach der Beitragsordnung des DJV Hessen über. Die Schnuppermitgliedschaft wird testweise für zwei Jahre eingeführt und dann auf Akzeptanz und Erfolg hin überprüft.

**Begründung:** Der DJV-Verbandstag 2019 in Berlin hat die Einführung einer Schnuppermitgliedschaft beschlossen/empfohlen. Dies soll der Gewinnung von jungen Mitgliedern dienen.

### **Antrag A3**

**Antragsteller:** Hessischer Fachausschuss Europa

**Betrifft:** Die Kommission Europa soll auf Bundesebene in einen Fachausschuss umgewandelt werden.

#### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

Der Vorstand des DJV Hessen und der FA Europa Hessen - Antragssteller Landesverband Hessen - stellen auf dem diesjährigen Bundesverbandstag den Antrag: 'Der Bundesgesamtvorstand wird aufgefordert, die Kommission Europa in einen Fachausschuss umzuwandeln.

**Begründung:** erfolgt mündlich

### **Antrag A4**

**Antragsteller:** OV Gießen

**Betrifft:** Neuregelung der Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag

#### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

Der Landesverbandstag verabschiedet den Vorschlag des Landesvorstandes zur Neuregelung der Wahl der Delegierten zum DJV-Verbandstag in der Geschäftsordnung des Verbandstages in der Fassung, die Geschäftsführerin Imke Sawitzky dem Erweiterten Landesvorstand vorgelegt hat.

Redaktionelle Änderungen werden keine vorgenommen.

#### **Begründung:**

Der OV begrüßt die Initiative der GF, die das Gießener Anliegen der „kleinen Ortsverbände“ aufgenommen hat, und erhofft sich eine breite Mehrheit beim Verbandstag.

## **Antrag A5**

**Antragsteller:** OV Kassel

**Betrifft:** Ermitteln und dokumentieren der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise auf die freiberuflichen Journalisten im Jahr 2021

### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

Der Verbandstag des DJV Hessen fordert den Bundesverband auf, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise auf die freiberuflichen Journalisten auch im Jahr 2021 per Umfrage zu ermitteln und zu dokumentieren.

### **Begründung:**

Durch die Corona-Pandemie haben viele hauptberuflich frei arbeitende Journalisten schwere Umsatzeinbrüche erlitten. Aufträge wurden zurückgezogen oder auf später verlegt, freie Arbeiten wurden nicht angekauft, aber auch weniger Aufträge erteilt, weil den Redaktionen in Folge des Lockdowns Anzeigenkunden abgesprungen sind.

Die Auswirkungen wurden in der aktuellen DJV-Umfrage vom Mai 2020 erhoben und im Juni 2020 veröffentlicht. Diese Zahlen waren wichtig, um die Forderungen des DJV nach weiterer Unterstützung der Freien zu begründen. Weil die Pandemie noch lange nicht ausgestanden ist, müssen die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die freiberuflichen Journalisten weiter beobachtet werden.

## **Antrag A6**

**Antragsteller:** OV Darmstadt

**Betrifft:** Presseausweiskontrolle durch Polizeibeamte/ Beschluss DJV-Verbandstag zur Bekanntmachung von Presseausweisen

### **Der Verbandstag des DJV Hessen möge beschließen:**

Der Vorstand des DJV Hessen wird gebeten, sich beim Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Südhessen dafür einzusetzen, dass Polizeibeamte an Einsatzstellen verstärkt die Presseausweise der dort anwesenden Medienvertreter überprüfen und alle, die keinen Ausweis mit dem Vermerk der Innenminister besitzen, von der Einsatzstelle zu verweisen. Zudem soll der Bundesvorstand aufgefordert werden, endlich den Beschluss vom Verbandstag 2018 in Dresden umzusetzen. Dieser Beschluss sah vor, Plakate mit den „offiziellen“ Presseausweisen drucken zu lassen und diese in Behörden, bei Feuerwehren und der Polizei bundesweit zu verteilen.

**Begründung:** Seit einigen Jahren tauchen vermehrt junge Feuerwehrmänner an Einsatzstellen auf. Sie fotografieren und filmen und bieten dieses Material den Medien an. Seit einigen Wochen gibt es in Südhessen nun neben Wiesbaden 112, Einsatzreport Südhessen und Keutz-TV nun auch noch 5Vision-Media. Dieses Unternehmen besteht aus aktiven Feuerwehrmännern aus Rüsselsheim, der Geschäftsführer ist ein Mitarbeiter der Frankfurter Berufsfeuerwehr. Sie nutzen ihre direkte Information über Einsätze und sind somit oft schon an Einsatzstellen, bevor Pressefotografen und Kameraleute überhaupt von dem Einsatz erfahren haben. Diese Leute weisen sich in der Regel mit Ausweisen des Deutschen Presseverbandes, des Verbandes der Pressefotografen oder anderen dubiosen Papieren aus. Zudem nehmen sie Kontakt zu örtlichen Feuerwehren in Südhessen auf und erklären dort, sie würden die Medien bedienen, andere Journalisten müssten nicht mehr informiert werden. Dieses unseriöse Verhalten sorgt für erhebliche Einkommenseinbußen bei den etablierten Fotografen und Kameraleuten und zudem zu immer mehr angeblichen Pressevertretern, die sich innerhalb der Einsatzstellen bewegen und den Einsatzkräften im Weg stehen. Bei einem Großfeuer in Rüsselsheim sorgte dies dafür, dass schließlich alle Pressevertreter hinter die Absperrungen verwiesen wurden. Eine konsequente Kontrolle der Presseausweise kann mit dazu beitragen, diese Leute von Einsatzstellen fernzuhalten. Sollte dieses Verhalten auch im Bereich anderer Polizeipräsidien in Hessen beobachtet werden, sollten dort ebenfalls entsprechende Gespräche geführt werden.